

Neue Finanzmarktgesetze FIDLEG / FINIG – Passt mein Versicherungsschutz?

Am 1. Januar 2020 traten das neue Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sowie die entsprechenden Verordnungen dazu (FIDLEV / FINIV) in Kraft. Die FINMA Ausführungsverordnung FINIV-FINMA ist ab 1. Januar 2021 gültig. Es werden unter anderem Verhaltensregeln sowie Bewilligungspflichten für Finanzdienstleister festgelegt, aber auch Anforderungen an den Versicherungsschutz gestellt. Die AXA bietet eine massgeschneiderte Versicherungslösung an und fasst für Sie untenstehend die wichtigsten Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz zusammen.

Welche Finanzdienstleister werden von der Gesetzgebung erfasst?

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Personen, die in der Schweiz gewerbsmässig Finanzdienstleistungen erbringen. Als Finanzdienstleistungen gelten dabei namentlich die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung) und die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung).

Besteht eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung?

• Vermögensverwalter und Trustees

Der Gesetzgeber fordert im FINIG, dass unabhängige Vermögensverwalter und Trustees eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen oder über angemessene Sicherheiten verfügen (Art. 22 FINIG). Die Versicherungssumme kann unter Abzug des vereinbarten Selbstbehalts an maximal die Hälfte der gesetzlich erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden (Art. 31 FINIV i.V.m. Art 3 FINIV-FINMA).

• Übrige Finanzdienstleister (z. B. Anlageberater, Vertriebsträger)

Für Kundenberater von in- und ausländischen Finanzdienstleistern verlangt das FIDLEG den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder den Nachweis gleichwertiger finanzieller Sicherheiten (Art. 29 FIDLEG).

Gewährt die AXA Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Finanzdienstleister oder Finanzinstitut im Sinne des FIDLEG/FINIG?

Sofern die notwendigen Bewilligungen und Registerinträge vorliegen bzw. während den gesetzlich vorgesehenen Übergangsfristen, gewährt die AXA Versicherungsschutz für Ihre Tätigkeit als Finanzdienstleister oder als Finanzinstitut im Sinne der neuen Gesetzgebung.

Was sind die gesetzlichen Anforderungen an den Versicherungsschutz?

• Vermögensverwalter/Trustees

FINIV-FINMA konkretisiert die Anforderungen an den Versicherungsschutz in qualitativer Hinsicht (bspw. Laufzeit, Kündigungsfrist). Mindestversicherungssummen werden nicht vorgegeben.

• Übrige Finanzdienstleister (z. B. Anlageberater)

Gemäss den Vorgaben in FIDLEV (Art. 32) muss die Versicherungssumme mindestens CHF 500 000 pro Jahr betragen. Für Finanzdienstleister, welche mehrere Kundenberater beschäftigen, gelten höhere Mindestversicherungssummen:

- 2 bis 4 Kundenberater: CHF 1,5 Mio.
- 5 bis 8 Kundenberater: CHF 3,0 Mio.
- Ab 9 Kundenberater: CHF 10 Mio.

Die Versicherungslösung der AXA erfüllt die gesetzlich verankerten Vorgaben. Auf der zweiten Seite des Q&A finden Sie eine detaillierte Aufstellung hierzu.

Was sind die Vorteile einer Berufshaftpflichtversicherung bei der AXA?

- Massgeschneiderte Lösungen für Finanzdienstleister und Finanzinstitute
- Eigener Schadendienst mit über 15 Anwälten und Wirtschaftsprüfern
- Aufwendungen des eigenen Schadendienstes belasten weder die Versicherungssumme noch den Selbstbehalt
- Ergänzende Produktpalette mit Organhaftpflicht (D&O)-/Vertrauensschaden (Crime)- und Cyberversicherung aus einer Hand.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz kontaktieren Sie bitte Ihren Berater oder fidleg@axa.ch.



Jedes dritte KMU ist bei der AXA versichert
Die Nr. 1 bei Beratung und Service

Gesetzliche Anforderungen an den Versicherungsschutz FIDLEG / FINIG

	Vermögensverwalter / Trustee (FINIG)	Verwalter von Kollektivvermögen (FINIG)	Finanzdienstleister und ihre Kunden- beraterInnen (FIDLEG)	AXA AVB 08.2021	AXA AVB 04.2021	AXA AVB 07.2020	AXA AVB 07.2016
Gesetzliche Grundlage	FINIV-FINMA	FINIV-FINMA	FIDLEV				
Beaufsichtigte Versicherungsgesellschaft	Art. 1 lit. a	Art. 15 Abs. 1 lit. a	Keine Vorgaben	✓	✓	✓	✓
Laufzeit des Versicherungsvertrages	Mindestens 1 Jahr Art. 1 lit. b	Mindestens 1 Jahr Art. 15 Abs. 1 lit. b	Keine Vorgaben	✓ A4	✓ A4	✓ A4	✓ A4
Ordentliche Kündigungsfrist	Mindestens 90 Tage Art. 1 lit. c	Mindestens 90 Tage Art. 15 Abs. 1 lit. c	Mindestens 3 Monate Art. 32 Abs. 4	✓ A5.1	✓ A5.1	✓ A5.1	✓ A5.1
Nachhaftung (Nachrisikoversicherung)	Mindestens 5 Jahre beim Anspruchserhebungsprinzip Art. 1 lit. d	Mindestens 5 Jahre beim Anspruchserhebungsprinzip Art. 15 Abs. 1 lit. d	Mindestens 1 Jahr Art. 32 Abs. 5	✓ A3.8.2	✓ A3.8.2	✓ A3.8.2	✓ A3.8.2
Abdeckung der mit dem Geschäftsmodell verbundenen Berufs haftungsrisiken	Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 2	Art. 15 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 16	Art. 32 Abs. 1	✓ B1.1 i.V.m. B1.2 und F5	✓ B1.1 i.V.m. B1.2 und BVB	✓ B1.1 i.V.m. B1.2 und BVB	✓ B1.1 i.V.m. B1.2 und BVB
Deckung bei (Grob-) Fahrlässigkeit	Art. 2 Abs. 1	Art. 16 Abs. 1	Keine Vorgaben	✓ B3.4	✓ C5	✓ C5	✓ C1
Deckungssumme (Versicherungssumme)	Keine Vorgaben. Die Versicherungssumme kann aber unter Abzug des vertraglichen Selbstbehalts an bis zu 50% der geforderten Eigenmittel angerechnet werden. Art. 31 FINIV i.V.m. Art. 1 und 3 FINIV-FINMA	<ul style="list-style-type: none"> • 2% des verwalteten Vermögens pro Schadenfall • 3% des verwalteten Vermögens für sämtliche Schadenfälle im Jahr Art. 15 Abs. 2 lit. a und b	Versicherungssumme in Abhängigkeit der Anzahl KundenberaterInnen 1: CHF 500 000 2 bis 4: CHF 1 500 000 5 bis 8: CHF 3 000 000 ab 9: CHF 10 000 000 Art. 32 Abs. 3 lit a-c	✓ Police	✓ Police	✓ Police	✓ Police